



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

**Ministry of the Environment  
Ms Seija Rantakallio  
PO Box 35  
FIN - 00023 Government  
Finland**

Peter Knitsch  
21.11.2016  
Seite 1 von 3

Falk Schulze  
Telefon: 0211 4566-760  
Telefax: 0211 4566-433  
falk.schulze@mkulnv.nrw.de

**Grenzüberschreitende UVP zum Bau eines Endlagers und einer  
Konditionierungsanlage  
Ihr Schreiben vom 22.6.2016**

Sehr geehrte Frau Rantakallio, sehr geehrte Frau Pokka, sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Klimaschutz, Umweltschutz, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bedankt sich im Namen der hiesigen Landesregierung für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Bei der Durchführung der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung ist die in Deutschland jeweils zuständige Behörde zu beteiligen. Für die Errichtung einer Konditionierungsanlage liegt die Zuständigkeit bei den Bundesländern. Daher bezieht sich diese Stellungnahme ausschließlich auf die Festlegung des Untersuchungsrahmens zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich der Errichtung einer Konditionierungsanlage.

Das Umweltministerium der Republik Finnland hat der nationalen Kontaktstelle zur Espoo-Konvention in Deutschland (beim Bundesministerium für Umwelt, Reaktorsicherheit, Bau und Naturschutz) gemäß Artikel 3 der Espoo-Konvention mit Schreiben vom 22. Juni 2016 die Vorhabensanzeige und eine Vorhabensdokumentation für das Vorhaben „Errichtung eines Endlagers und einer Konditionierungsanlage“ des finnischen Kernkraftwerksbetreibers Fennovoima Oy übermittelt.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Die möglichen Standorte für das geplante Vorhaben, Eurajoki und Pyhäjoki, befinden sich etwa 1300 km (Eurajoki) und 1900 km (Pyhäjoki) von der nordrhein-westfälischen Landesgrenze entfernt.

Seite 2 von 3

Hinsichtlich der geologischen Gegebenheiten des Baltischen Schildes und der aufgrund der Küstennähe möglichen Auswirkungen auf die Ostsee sowie Ostsee-Anrainer wird seitens der NRW-Landesregierung in Bezug auf die Anforderungen an den Umweltbericht auf die Stellungnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. November 2016 verwiesen.

Zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sei auf folgende Aspekte hingewiesen:

- Die UVP schafft die Voraussetzungen dafür, die Umweltbelange in einem der Abwägung gegenläufiger Interessen vorgelagerten Schritt so herauszuarbeiten, dass diese Belange in gebündelter Form berücksichtigt werden können. Die vom Betreiber beizubringenden Unterlagen müssen diese Voraussetzungen erfüllen. Nach Durchsicht der von finnischer Seite übermittelten Unterlagen (UVP-Programm, Lang- und Kurzfassung) ist hinsichtlich des Umfangs und der Methodik grundsätzlich von einer den Anforderungen genügenden Ermittlung und Bewertung der relevanten Daten auszugehen.
  
- Formal ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des UVP-Verfahrens die Anforderungen der UVP-Richtlinie 2011/92/EU zu berücksichtigen sind. Dazu sollte diese Richtlinie einschließlich der nationalen Umsetzungsvorschriften auch als maßgebliche rechtliche Grundlage im späteren UVP-Bericht genannt werden. In der vorliegenden Langfassung des UVP-Programms (vgl. Kap. 5.1, S. 53 der Langfassung) ist bisher nur die Ausgangsrichtlinie 85/337/EWG aufgeführt. Da hier bereits das Scoping-Verfahren eingeleitet wurde, finden die zusätzlichen Anforderungen der aktuell verabschiedeten UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU keine Anwendung auf das vorliegende UVP-Verfahren (vgl. Übergangsvor-



schrift des Art. 3 Abs. 2 lit. a) der RL 2014/52/EU). Jedoch ist positiv hervorzuheben, dass das geplante UVP-Verfahren auch Prüfungsmaßstäbe der neuen UVP-Änderungsrichtlinie vorsieht (unter anderem die Beschreibung der Umweltauswirkungen bei der Nullvariante sowie Umweltauswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Projekts für Risiken schwerer Unfälle oder Katastrophen).

Seite 3 von 3

- Es ist zu begrüßen, dass im Rahmen der UVP nicht nur die Umweltauswirkungen des Normalbetriebs der Konditionierungsanlage, sondern auch Stör- und Unfallauswirkungen im Rahmen einer Risikoanalyse betrachtet werden sollen (siehe Beschreibung des worst case-Szenario, S. 114). Dies ist insoweit konsequent, da die Anlage im Genehmigungsverfahren gegen solche Ereignisse auszulegen und vorsorgliche Schutzvorkehrungen zu treffen sind. Hinsichtlich weiterer Auslegungsstörfälle sollten ebenfalls die möglichen Auswirkungen terroristischer Angriffe (unter anderem der gezielte Absturz eines Verkehrsflugzeugs) betrachtet werden.
- Aus Sicht Nordrhein-Westfalens ist die geplante Ermittlung und Bewertung möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen ein entscheidender Bestandteil der im Rahmen der UVP vorgesehenen Gutachten (vgl. Hinweis auf S. 114 des UVP-Programms).

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]